

Satzung der Gemeinde Wettstetten über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

(Sondernutzungssatzung)

vom 27.04.2017

Die Gemeinde Wettstetten erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Wettstetten stehenden Straßen, Wegen und Plätzen, sowie den Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen sowie Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege sowie alle in Art. 2 BayStrWG genannten Bestandteile der Straßen.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wettstetten unterliegen, soweit die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 2

Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d.h. nicht ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs benutzt werden. Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach vorhergehendem Antrag auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde Wettstetten unverzüglich anzuzeigen. Mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt endet die Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Wettstetten zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Gemeindebild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 6 Widerruf

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere dieser Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 7 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der in § 1 Abs. 2 genannten Bestandteile der Straßen ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein Bestandteil gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen im öffentlichen Verkehrsraum,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- d) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Herumtragen umgehängter Werbetafeln.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt, oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren, Gebührenvorschuss, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
Sie sind zu entrichten
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis,
 - c) bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung,
 - d) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus,
 - e) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus.
- (2) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluss- bzw. satzungsgemäß gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 14 Gebührenbefreiung

Sondernutzungen sind von Gebühren befreit, wenn diese von Institutionen, eingetragenen Vereinen oder politischen Parteien aufgrund im Gemeindegebiet Wettstetten stattfindender Veranstaltungen beantragt werden. Die genannten Gruppierungen müssen ihren Hauptsitz in der Gemeinde Wettstetten haben. Für die beantragte Sondernutzung darf kein kommerzieller Charakter im Vordergrund stehen, dies gilt nicht für eingetragene Wettstettener Vereine und deren Abteilungen, sofern die Einnahmen dem Verein zufließen.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 20,00 EUR beträgt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3, 6, 9) oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 66 Nr. 1 und 3 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden.

§ 17 Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt auf für bereits bestehende Sondernutzungen. Das Gebührenverzeichnis findet mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.
- (3) Für bisher nicht genehmigte aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ein Erlaubnis Antrag bei der Gemeinde Wettstetten einzureichen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Wettstetten, 28.04.2017



Gerd Risch,
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Wettstetten

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebühr
1	Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Baumaschinen, Baugerüsten, Bauhütten, Zementsilos, Arbeitswagen und dgl.	Gehweg: 10,00 Euro halbseitig auf der Straße: 20,00 Euro zusätzlich ab der zweiten Woche: 2,50 Euro/angebrochene Woche
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarif-Nr. 1 fällt	Gehweg: 10,00 Euro halbseitig auf der Straße: 20,00 Euro zusätzlich ab der zweiten Woche: 2,50 Euro/angebrochene Woche
3	Dauerabstellung von Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum als 3 Tage (insbesondere Arzt-Parkplätze)	25,00 Euro/Monat/Fahrzeug
4	Aufstellen von Waren, Verkaufsständen, Warenregalen, Ausstellungsständen etc.	20,00 Euro/m ² /angebrochenes Halbjahr
5	Aufstellung von Plakatständen als Werbe- und Informationsträger	1,50 Euro/Woche/Ständer *)
6	Informationsstände für - wirtschaftliche Zwecke - zur freien Meinungsäußerung	10,00 Euro/Tag gebührenfrei
7	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Lokalen zur Bewirtschaftung von Gästen	10,00 Euro/m ² /Jahr

*) Mindestgebühr 10,00 Euro